

## **BGer 9C\_708/2025 vom 8. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_708\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_708_2025)

FR: TF 9C\_708/2025 du 8 janvier 2026

IT: TF 9C\_708/2025 del 8 gennaio 2026

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_708/2025

Urteil vom 8. Januar 2026

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Moser-Szeless, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Keel Baumann.

Verfahrensbeteiligte

A.A.\_\_\_\_\_ und B.A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Einwohnergemeinde Diemtigen, Diemtigtalstrasse 15, 3753 Oey,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Liegenschaftssteuer des Kantons Bern, Steuerperiode 2024,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern,  
Verwaltungsrechtliche Abteilung, vom 10. November 2025 (100.2025.347).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 17. Dezember 2025 (Poststempel) gegen das Nichteintretensurteil  
des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, vom 10.  
November 2025,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und  
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form  
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; Urteil 9C\_514/2024 vom 3. Dezember 2024 E. 2),

dass die Vorinstanz auf die der Post am 21. Oktober 2025 übergebene Beschwerde gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 10. September 2025, welcher den Beschwerdeführern am 16. September 2025 zugestellt worden war, nicht eintrat mit der Begründung, diese sei erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (d.h. nach dem 16. Oktober 2025) und damit verspätet eingereicht worden,

dass die Beschwerdeführer sich letztinstanzlich auch nicht ansatzweise zu den Gründen äussern, die zum vorinstanzlichen Nichteintreten geführt haben, sondern lediglich zu materiellen Fragen Stellung nehmen, was nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig werden,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.- werden den Beschwerdeführern auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, und der Steuerverwaltung des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 8. Januar 2026

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Moser-Szeless

Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.